



Bau Kompetenz München e.V.

18. Öffentlichkeitsveranstaltung der Baukompetenz München e.V. 18. Juni 2026

„Anerkannte Regeln der Technik aus Sachverständigen-Sicht“

Dipl.-Geologin Dr. Anette Ritter-Höll – RITTER Stone GmbH
von der IHK München-Oberbayern öbuv Sachverständige für

„Bestimmung und Beurteilung von Naturwerkstein
im Bauwesen und in der Denkmalpflege“



Eichgrabenstraße 5
82340 Feldafing
anette@ritterstone.com

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 319 Baugefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begriffe	Merkmal			
	Wissenschaftl. Erkenntnis	Praktische Erfahrung	Allgemeines Bekanntsein	Bewährung in der Praxis
Allgemein anerkannte Regel der Technik	ja	ja	ja	ja
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
Stand der Wissenschaft und Technik	ja	nein	nein	nein



Bauwesen in Deutschland:

DIN-Normen:

- 3.000 und 3.500 DIN-Normen von unmittelbarer Relevanz
- 50.000 bis zu 100.000 Seiten

Zzgl. andere technische Regelwerke!

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die folgenden Vertragsbestandteile, die bei Widersprüchen in nachstehender Rang- und Reihenfolge gelten:

- dieses Auftragsschreiben,
- die Landesbauordnung und ortsspezifischen Vorschriften,
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik,
- alle geltenden einschlägigen technischen Vorschriften, und DIN-Vorschriften einschließlich der Gelbdrucke der DIN-Normen,
- alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien,
- alle TÜV-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- Angebot vom 21.05.2026

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die folgenden Vertrags-Rang- und Reihenfolge gelten:

- dieses Auftragsschreiben,
- die Landesbauordnung und ortsspezifische Bauvorschriften,
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik,
- alle geltenden einschlägigen technischen Vorschriften, und DIN-Vorschriften einschließlich der Gelbdrucke der DIN-Normen,
- alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien,
- alle TÜV-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- Angebot vom 21.05.2026

Begriffe	Merkmal			
	Wissenschaftl. Erkenntnis	Praktische Erfahrung	Allgemeines Bekanntsein	Bewährung in der Praxis
Allgemein anerkannte Regel der Technik	ja	ja	ja	ja
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
Stand der Wissenschaft und Technik	ja	nein	nein	nein

Sachverständiger als „Gehilfe“ des Gerichts

Vorsitzender Richter OLG München a.D. Dr. Walter Bayerlein:

„Wir Juristen können alles – außer das, was wir gerade entscheiden müssen. Dazu brauchen wir den Sachverständigen.“

Vorgehen des Sachverständigen im Zivilrecht:

Welche Regeln gelten bezogen auf den Beweisbeschluss?

Wurden sie richtig angewendet?

Sind ggfs. die zugrundeliegenden DIN-Normen (und andere Regelwerke) aktuell?

DIN-Normen widerlegbar:

DIN- Normen = private Regelwerke mit Empfehlungscharakter
Technische Entwicklung (Innovation) schreitet fort

Wie muss sich aber die Norm weiterentwickeln und wie?

Wie kommt Innovation in die Norm?

Wann hat sich die Innovation bewährt - *Innovation mangelhaft, weil noch nicht bewährt, damit nicht den aRdT?*

Wie kommt die Innovation in die Regelwerke?

Frage:

Wann ist eine technische Entwicklung soweit, dass sie von der überwiegenden Mehrheit anerkannt wird und somit zu einer aRdT wird?

Eine „überwiegende Mehrheit“ liegt u.E. dann vor, wenn:

- **keine nennenswerte Opposition** in der Fachliteratur oder in den Verbänden gegen die Methode existiert.
- Ein **durchschnittlich ausgebildeter Handwerker** des Gewerkes die Methode kennt und sie sicher anwenden kann inkl. Bewährung im Laufe der Gewährleistungszeit
- Die Methode zum **Standardrepertoire der Ausbildung** und der Meisterkurse gehört.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 839a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Sachverständige(r): stets am Puls der Zeit sein!

- Tendenzen erkennen
- Mit Kollegen diskutieren: in Fachgremien/Seminaren/Workshops aktiv sein!
- Wer, wenn nicht der SV kann die Lücken zwischen Norm und fortschreitender aRdT dem Gericht aufzeigen?



BKM

Bau Kompetenz München e.V.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dipl.-Geol. Dr. Anette Ritter-Höll
Eichgrabenstraße 5 - 82340 Feldafing
www.ritterstone.com